

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Mitteilung an die Anleger des folgenden Anlagefonds

Raiffeisen Futura

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“

Die Vontobel Fonds Services AG, Zürich, als Fondsleitung mit Zustimmung der State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA („FINMA“), per **14. Mai 2025** den Fondsvertrag des Raiffeisen Futura Fonds zu ändern und anschliessend die nachfolgend beschriebene Vereinigung von Teilvermögen ebenfalls per **14. Mai 2025** durchzuführen.

Im ersten Teil dieser Veröffentlichung werden die für das übertragende Teilvermögen geplanten Änderungen des Fondsvertrags und im zweiten Teil das Verfahren der geplanten Vereinigung erläutert.

TEIL I: ÄNDERUNGEN DES FONDSVERTRAGS

Die nachfolgend aufgeführten Änderungen des Fondsvertrags dienen der Angleichung der Teilvermögen Focus Interest & Dividend und Pension Invest Yield im Hinblick auf die geplante Vereinigung der Teilvermögen.

1. § 8 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Teilvermögens Focus Interest & Dividend § 8 Ziff. 8 wird hinsichtlich der Vereinigung mit dem Teilvermögen Pension Invest Yield (Teil 2 dieser Publikation) angepasst und lautet neu wie folgt:

«a) Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**", "**Best-in-Class-Ansatz**" und "**Voting**" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden neben Ausschlüssen insbesondere ein von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG erstelltes Futura-Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

b) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens unter Vorbehalt von Bst. c), wie folgt:

- ba) mindestens 60% in auf Schweizer Franken oder andere frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Notes und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldern mit hoher Qualität (Investment Grade);
- bb) höchstens 35% in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren, von Unternehmen weltweit;
- bc) höchstens 35% in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldern.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- ca) höchstens 15% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
- cb) höchstens 49% in andere kollektive Kapitalanlagen;
- cc) höchstens 25% in Anlagen, die nicht auf Schweizer Franken lauten und nicht gegen Schweizer Franken abgesichert sind.»

2. § 12 Derivate

Für das Teilvermögen Focus Interest & Dividend gelangt neu der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (bis anhin Commitment-Ansatz II).

3. § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

Ziff. 1: Die maximale Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission für das Teilvermögen Focus Interest & Dividend für die Anteilsklasse A wird wie folgt angepasst: max. 1.15% p.a. (bis anhin 1.10% p.a.)

TEIL II: VEREINIGUNG

Die Vontobel Fonds Services AG, Zürich, als Fondsleitung und die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FINMA, und nach dem Inkrafttreten der in Teil I dieser Veröffentlichung beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags die nachfolgend beschriebene Vereinigung von Teilvermögen vorzunehmen.

Mit Wirkung per 14. Mai 2025 soll die folgende Vereinigung innerhalb des Raiffeisen Futura Umbrella-Fonds vorgenommen werden:

Übertragendes Teilvermögen	Übernehmendes Teilvermögen
Focus Interest & Dividend	Pension Invest Yield

Die Fondsleitung vereinigt mit Zustimmung der Depotbank die obigen Teilvermögen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und die fondsvertraglichen Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens gelten auch für das übertragende Teilvermögen.

In Übereinstimmung mit § 24 Ziff. 5 des Fondsvertrags der zu vereinigenden Teilvermögen werden die Anleger mittels dieser Veröffentlichung über die beabsichtigte Vereinigung informiert.

1. Stichtag der Vereinigung

14. Mai 2025 basierend auf den Nettoinventarwerten per 13. Mai 2025.

2. Vereinigungsmöglichkeit

In Übereinstimmung mit Art. 114 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) sieht § 24 des Fondsvertrags des Umbrella-Fonds die Möglichkeit der Vereinigung vor.

3. Fondsleitung

Gemäss Art. 114 Abs. 1 lit. b KKV können Anlagefonds bzw. Teilvermögen vereinigt werden, wenn sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden. Sowohl das übertragende Teilvermögen als auch das übernehmende Teilvermögen werden von der Vontobel Fonds Services AG, Zürich, als Fondsleitung verwaltet.

4. Gründe zur Vereinigung

Der Sponsor des Umbrella-Fonds beabsichtigt die Vereinigung und damit die Zusammenlegung der Fondsvolumen, da die Netto-Neugeldentwicklung des übertragenden Teilvermögens Focus Interest & Dividend die Erwartungen nicht erfüllte.

5. Anlagepolitik, Risikoverteilung und mit der Anlage verbundene Risiken

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags stimmen die Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 8 und 13 des Fondsvertrags), die Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 des Fondsvertrags) sowie die mit den Anlagen verbundenen Risiken des übertragenden Teilvermögens und des übernehmenden Teilvermögens grundsätzlich überein.

6. Einsatz von Derivaten, Pensionsgeschäfte und Effektenleihe

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags stimmen die Bestimmungen zum Derivateinsatz (§ 12 des Fondsvertrags) überein. Bei der Risikomessung gelangt sowohl beim übertragenden Teilvermögen als auch beim übernehmenden Teilvermögen der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Gemäss § 10 und 11 des Fondsvertrags dürfen weder für das übertragende Teilvermögen noch für das übernehmende Teilvermögen Effektenleihe oder Pensionsgeschäfte getätigt werden.

7. Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne

Die Bestimmungen betreffend die Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten (§ 22 des Fondsvertrags) stimmen beim übertragenden Teilvermögen und beim übernehmenden Teilvermögen grundsätzlich überein.

8. Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen, Ausgabekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags stimmen die auf das übertragende Teilvermögen sowie die auf das übernehmende Teilvermögen anwendbaren Bestimmungen betreffend Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen, die Ausgabekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen grundsätzlich überein (§§ 18 und 19 des Fondsvertrags).

9. Rücknahmebedingungen

Die Rücknahmebedingungen der zu vereinigenden Teilvermögen stimmen überein.

10. Laufzeit des Vertrags und Auflösung

Das übertragende Teilvermögen und das übernehmende Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit. Bei beiden Teilvermögen können die Fondsleitung und die Depotbank die Auflösung durch Kündigung des Fondsvertrags jeweils fristlos herbeiführen.

11. Rechnungseinheit

Sowohl das übertragende Teilvermögen als auch das übernehmende Teilvermögen haben die Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF).

12. Bewertungsmethoden, Berechnung des Umtauschverhältnisses und Übernahme der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Die angewandten Bewertungsmethoden stimmen überein. Die Bewertung der beteiligten Teilvermögen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses sowie die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen erfolgen voraussichtlich am 14. Mai 2025 zu Schlusskursen vom 13. Mai 2025.

13. Kosten

Weder den Teilvermögen noch den Anlegern erwachsen aus der Vereinigung Kosten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 2 Bst. b), d) und e) des Fondsvertrags. Unter diese Vorbehalte können subsumiert werden:

- Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- Honorare der Prüfgesellschaft für die Bescheinigungen im Rahmen von Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Vereinigung des Umbrella-Fonds.

14. Zustimmung der Depotbank zu der Vereinigung

Die Depotbank wird der FINMA ihre Zustimmung zur Vereinigung der Teilvermögen mit separatem Schreiben mitteilen.

15. Vollzug der Vereinigung

Die Fondsleitung publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfungsgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

16. Aussetzung der Ausgaben und Aufschub der Rückzahlungen

Aus technischen Gründen werden die Ausgaben bzw. Rückzahlungen von Anteilen im Zuge der Vereinigung bei den Teilvermögen wie folgt ausgesetzt bzw. aufgeschoben, wobei Ausgaben und Rückzahlungen wieder ab dem 14. Mai 2025 erfolgen:

Teilvermögen	Geschlossen für Ausgaben bzw. Rückzahlungen
Pension Invest Yield	13. Mai 2025
Focus Interest & Dividend	13. Mai 2025

17. Zwischenausschüttungen

In Übereinstimmung mit dem Fondsvertrag (§ 22 Ziff. 1) kann die Fondsleitung beim übertragenden Teilvermögen und beim übernehmenden Teilvermögen vor der Vereinigung Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

18. Stellungnahme der kollektivanlagengesetzlichen Prüfungsgesellschaft

Die kollektivanlagengesetzliche Prüfungsgesellschaft Ernst & Young AG, Zürich, hat mit Schreiben vom 17. Januar 2025 zuhanden der FINMA bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen für die geplante Vereinigung gemäss Art. 95 Abs. 1 Bst. a KAG, Art. 114 und 115 KKV sowie § 24 des Fondsvertrags erfüllt sind.

19. Recht der Anleger auf Kündigung und Rückzahlung der Anteile

Die Fondsvertragsbestimmungen geben dem Anleger das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen und die Rücknahme der Anteile in bar zu verlangen.

20. Steuerfolgen aufgrund der Vereinigung

Der Umtausch der Anteile wird für Umsatzabgabezwecke auf Stufe des Anlegers als abgabefreie Rückgabe und als abgabefreie Ausgabe der inländischen Titel behandelt.

Eine allfällige Zwischenausschüttung von Erträgen im Vorfeld der Vereinigung an die Anleger unterliegt der Schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Die allfällige Zwischenausschüttung sowie der Tausch der Anteile infolge Vereinigung können zu Steuerfolgen für die Anleger führen und richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

Die Vereinigung der Teilvermögen sollte auf Ebene der Teilvermögen selber keine Ertrags- und Gewinnsteuern auslösen.

21. Erstellung eines geprüften Abschlussberichts

Da die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss des übertragenden Teilvermögens fällt, wird für dieses ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die im Teil I Ziff. 1 und 2 aufgeführten Änderungen erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die aufgeführten Änderungen des Fondsvertrags (Teil I) Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können, sofern diese nicht gestützt

auf Art. 27 Abs. 2 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1^{bis} KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen sind.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung Vontobel Fonds Services AG, Zürich, bezogen werden.

Zürich, 3. März 2025

Fondsleitung: Vontobel Fonds Services AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich

Depotbank: State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich,
Kalandplatz 5, Postfach, 8027 Zürich